

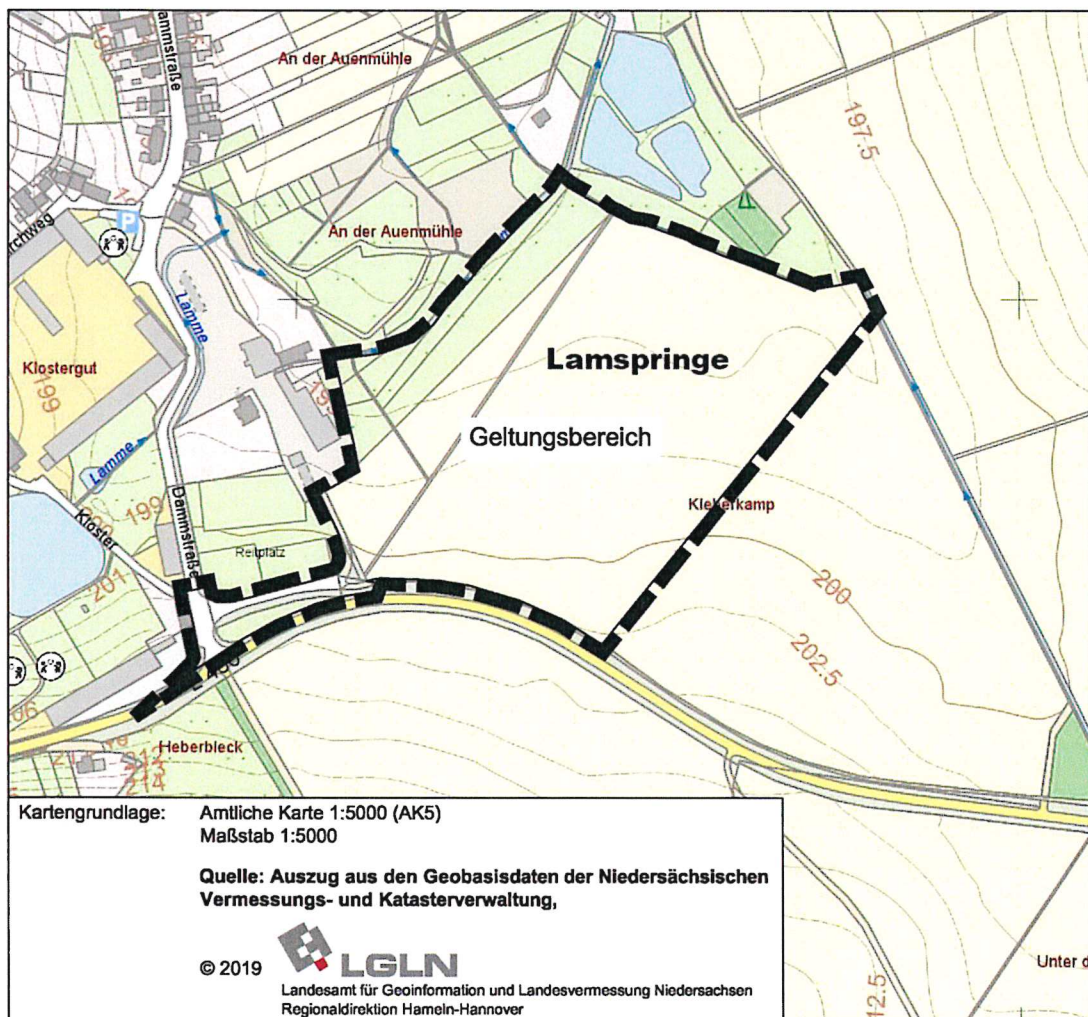
BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 24.9.2020 den Bebauungsplan Nr. 43 als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 43 als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 43 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Planbereich befindet sich im Osten des Kernorts Lamspringe nördlich der Landesstraße 466 in Richtung Glashütte / Rhüden und östlich der Dammstraße. Er wird auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Dienststunden

Montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags auch von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Wegen der Pandemie wird um eine Terminabsprache (Tel.: 05183/500-0) gebeten. In der Verwaltung ist das Tragen einer Mund- / Nasenbedeckung erforderlich.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Lamspringe [/www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Baugebiete-Gewerbegebiete/Kommunale-Baugebiete/](http://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Baugebiete-Gewerbegebiete/Kommunale-Baugebiete/) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Humbert
Bürgermeister

